

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 257

Langenschwalbach, Mittwoch, 3. November 1915.

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Vertretendes Generalkommando.

18. Armeekorps.

Trotz aller Warrungen werden immer noch unter der Bezeichnung als „Milcherz“, als „Grogwürfel“, als „Teepunsch“, „Grog- usw. Tabletten“ wertlose Liebsgaben in den Handel gebracht.

Es wird ergebenst ersucht, die Polizeibehörden auf diesen Handel aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, in geeigneten Fällen Proben zur Untersuchung beim Sanitätsamt des Generalkommandos hier, Untermainkai 19, zwecks Untersuchung durch die hygienisch-chemische Untersuchungsstelle des Sanitätsamts einzureichen.

Sollte durch die Untersuchung festgestellt werden, daß es um schwindelhafte oder ungeeignete Erzeugnisse handelt, ist seitens des Generalkommandos gegen den Hersteller vorzugehen.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

gez. de Graaff, Generalleutnant.

Wird den Polizeiverwaltungen des Kreises zur Beachtung übersandt.

Langenschwalbach, den 30. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Betrifft: Petroleum-Kontrolle.

Den Reichswegen ist die Petroleumversorgung wie folgt geregelt:

Im Fünftel des Friedensbedarfs kommt durch den Handel die halbe Menge. Weiter kommen kleinere Petroleummengen durch die Kreisbehörde in die Gemeinden. Diese dürfen nur in landw. Betrieben wie Ställen, Futterküchen (nicht in Wohnräumen) und zum Heizen der Arbeiter zur Verwendung kommen. Zu den Heimmännern gehören die Frauen, denen Näharbeit vom Kreise gegeben wird. Es ist aber darauf zu dringen, daß diese zusammenarbeiten.

Ich hoffe, daß mit diesen Mengen die bescheidensten Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können. Den Gemeindevorständen liegt die Ueberwachung der gesamten Petroleumabgabe, also auch über die vom Handel eingeführten Mengen, ob. Die einzelnen sich mit dem Verkauf beschäftigenden Personen können für ihren eigenen Bedarf nicht mehr Petroleum bekommen, wie die anderen Einwohner. Auch dürfen sie unter keinen Umständen einzelne Kunden bevorzugen. Es muß die Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen und der bestehenden Verhältnisse eine gerechte Verteilung erzielt werden. Ich habe die Gemeindevorstände verantwortlich. Begründete Beschwerden führen zur Einführung von Petroleumkarten.

Die Anordnungen der Gemeindevorstände nicht befolgen, müssen mir mitgeteilt werden. Ich werde veranlassen, daß kein Petroleum mehr abgegeben und die entsprechende Menge dem Gemeindevorstand zur Unterverteilung überlassen wird.

Langenschwalbach, den 30. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände des Kreises.

Betrifft: Weizenbedarf.

Dieser Bedarf ist bis zur nächstjährigen Ernte für den hiesigen Kommunalverband sicher gestellt.

Die noch verbliebenen Weizenmengen können jetzt zum Abruf bei landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. angemeldet werden.

Langenschwalbach, den 29. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

WTB. Großes Hauptquartier, 1. November. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne schritten die Franzosen bei Tahure nachmittags zum Gegenangriff; sie wurden abgewiesen. Die von unseren Truppen am 30. Oktober gestürmte Butte de Tahure ist fest in unserer Hand geblieben. Die Zahl der in den letzten beiden Tagen gemachten Gefangenen ist auf 31 Offiziere, 1277 Mann gestiegen.

Bei Combres kam es zu lebhaften Kämpfen mit Nahkampfmitteln.

Leutnant Böke hat am 30. Oktober südlich von Tahure 1 französischen Doppeldecker zum Absturz gebracht und damit das 6. feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt. In der Gegend von Velfort fanden mehrere für die deutschen Flieger erfolgreiche Luftgefechte statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Beiderseits der Eisenbahn Luce—Riga gewannen unsere Truppen im Angriff die allgemeine Linie Raggasem—Kemern (westlich von Schloß)—Jansem. Feindliche Gegenstöße wurden zurückgeschlagen.

Westlich und südwestlich von Dünamünde wurden starke russische Angriffe abgewiesen. Zwischen den Swenten- und Ilzen-See war der Kampf besonders heftig; er dauert dort an einzelnen Stellen noch an.

Bereinzelte feindliche Vorstöße nördlich des Dryswarth-Sees scheiterten ebenfalls. Der Gegner hatte große Verluste.

Bei Olai (südwestlich von Riga) wurde ein russisches Flugzeug zur Landung gezwungen; Führer und Beobachter wurden gefangen genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Ostlich von Baranowitsch wurde ein russischer Nachtangriff nach Nahkampf abgeschlagen.

Heeresgruppe des Generals von Binsingen.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Ein feindlicher Gegenstoß nördlich von Komarow hatte keinen Erfolg.

Deutsche Truppen des Generals Grafen Bothmer wurden bei Siemikowce (an der Strypa nördlich von Burkanow) angegriffen und stehen dort noch im Kampf.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In Fortsetzung des Angriffes wurden die Höhen südlich von Grn Milanowac in Besitz genommen.

In Richtung auf Kragujewac ist der Feind über den Petrovadar- und Erpenica-Abschnitt zurückgeworfen; Kragujewac ist in deutscher Hand.

Ostlich von Moraba ist gegen zähen Widerstand der Serben der Tribunowoberg genommen; es wurden einige 100 Gefangene gemacht.

Die Armee des Generals Bojadjeff war am 30. Oktober unter Nachhutfkämpfen dem Feind bis in die allgemeine Linie Höhen von Planinica (südwestlich von Zajecar)—Slatina (nordwestlich von Knjazewac) — östlich von Korljig — westlich von Bela Palanka — östlich von Blasotince gefolgt.

Die Zahl der im Oktober von deutschen Truppen im Osten eingebrachten Gefangenen und die von ihnen gemachte Beute beträgt:

Gefangen: | Erbeutet:

Bei der Herresgruppe v. Hindenburg:

98 Offiziere, 14482 Mann | 40 Maschinengewehre.

Bei der Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern:

32 Offiziere, 4134 Mann | 2 Maschinengewehre.

Bei der Heeresgruppe v. Linzinger:

56 Offiziere, 8871 Mann | 21 Maschinengewehre.

Bei der Armee v. Bothmer:

3 Offiziere, 1525 Mann | 1 Maschinengewehr.

Bei der Heeresgruppe v. Mackensen:

55 Offiziere, 11937 Mann | 23 Geschütze*, 16 Maschgw.

Zusammen:

244 Offiziere, 40949 Mann, 23 Geschütze, 80 Masch.-Gew.

*) Abgesehen von einer großen Zahl aufgefundenen Geschütze älterer Fertigung.

Oberste Heeresleitung.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 2. Novbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von starken feindlichen Feuerüberfällen auf Butte de Zahure und lebhaften Artilleriekämpfe auf der Front zwischen Maas und Mosel ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Südlich der Bahn Lückum—Riga hat unser Angriff beiderseits des Na weitere Fortschritte gemacht.

Vor Düna wurde auch gestern heftig gekämpft. Mehrfache starke russische Angriffe sind blutig abgewiesen. Die Kämpfe zwischen Swenten- und Ilzen-See sind noch im Gange. Ueber 500 Gefangene fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts neues.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger.

Die Russen versuchten unser Vorgehen westlich von Zaratoryst durch Gegenangriff auf breiter Front und in dichten Massen zum Stehen zu bringen. Sie wurden unter schwersten Verlusten zurückgeworfen. Unser Angriff wurde darauf fortgesetzt.

Bei Siemikowce war es den Russen vorübergehend gelungen, in die Stellungen der Truppen des Generals Grafen Bothmer einzudringen. Durch Gegenstoß gewannen wir unsere Gräben zurück und nahmen über 600 Russen gefangen. Der

Ort Siemikowce selbst wurde nach erbitterten Nachkämpfen heute Morgen zum größten Teil wieder erstürmt und bei weitere 2000 Gefangene gemacht wurden.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nördlich und nordöstlich von Cacaf ist der Ansturm dem Berglande südlich Grn. Milanowac in das Tal der Morava (Golijzka) Morava erzwungen.

Cacaf ist besetzt. Die Höhen südlich von Kragujewac sind genommen. Beiderseits der Morava ist die allgemeine Linie Bagrdan—Despotovac überschritten.

Die Armee des Generals Bojadjeff hatte am 31. Oktober die Bezdan-Höhe westlich von Slatina an der Straße Kragujewac von G-Soko-Banja u. die Höhen beiderseits der Morava östlich von Sbrlaig in Besitz genommen. Im Nisawo nordwestlich von Bela-Palanka wurde Brandol überfallen.

* Lyon, 1. Nov. (WLB. Nichtamtlich.) „Lyon blicain“, meldet aus Paris: General Joffre, der zwei Wochen in London weilte, wo er Graf Lord Ritzners war, hat mehrere Beratungen des Kriegsrates beigewohnt. Er hat dem englischen Kriegsminister eine gemeinsame Erklärung der französischen und englischen Armee festgelegt, die Wirkung der großen deutschen Unternehmungen im Orient aufheben soll.

* Tokio, 1. Nov. (WLB. Nichtamtlich.) Melbourn Agence Havas. Der japanische Ministerpräsident hat Journalisten erklärt, daß Japan den Verbündeten keine Truppen schicken könne, da es nicht über die notwendigen Exporte verfüge. Dagegen gewähre Japan durch die Mobilisierung seiner Arsenale militärische und maritime Hilfe. Japan nehme die Rolle einer Schildwache im äußersten Osten um die Feinde zu verhindern, die muslimanischen Völker zum Aufstand aufzureizen. Es wache darüber, daß die russische Eisenbahnlinie, die zur Verproviantierung Russlands nicht zerstört werde. Der Ministerpräsident fügte hinzu, Japan freue sich, daß sein Mitwirken vielleicht das Ende des Krieges beschleunigen werde.

* Petersburg, 1. Nov. (WLB. Nichtamtlich.) Kaiser und der Thronfolger sind heute früh von der Front des Feldheeres nach Barskoje Scelo zurückgekehrt. Die Kaiserin Alexandra Feodorowna und ihre Töchter sind ebenfalls der Reise zurück.

Bermischtes.

* Paris, 1. Nov. Der „Temps“ meldet aus Berlin: Das Theater und mehrere benachbarte Gebäude wurden durch einen Brand zerstört worden. Der Schaden ist sehr groß; mehrere Personen sind verletzt.

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegstage weit über

eine Milliarde Mark Gold

zur Reichsbank getragen. Dadurch sind wir die Lage zu halten, unsere finanzielle Kriegsrüstung in einer Weise zugehalten, daß uns das gesamte feindliche Ausland beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorsprung vor den Feinden behalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück ankommt. Wollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarkstück zur Reichsbank kommen, so würden fast 1 1/2 Milliarden Mark Gold zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, die Erhaltung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und der Reichsbank zuzuführen. Jeder Bürger hat durch die Sammeltätigkeit dem Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne daß er ein Opfer zu bringen braucht. Jede Postanstalt wechselt das Geld um. Wer es zur Reichsbank schicken will, dem werden die Versendungskosten

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Ohne Zweifel,“ stimmte Berthe Roumier zu. „Der unver-
wundte Gefelle wich nicht vom Fleck, während ich mich mit der
hinteren alten Frau unterhielt. Und seine fatale Aufmerksamkeit
hinderte mich allein daran, ein nettes kleines Souvenir zurück-
lassen, wie ich es beabsichtigt hatte. Wenn wir nur heraus-
kommen könnten, wer dieser geheimnisvolle Unbekannte ist, der
darauf abgesehen hat, unsere Pläne zu durchkreuzen!“
„Dazu könnte sich schon Rat finden,“ sagte Marie. „Sie
haben da ein Telegramm, das für ihren Sachwalter in Berlin
kommt war und das sie mir nicht anvertrauen wollte, obwohl
ich erbot, es zu besorgen. Sicherlich ist dieser Sachwalter
anderer, als der Auftraggeber des sogenannten Steward und
ich weiß nicht, daß der Bursche selbst es an Land bringen
kann. — Es ist jetzt schon ganz dunkel, und die Beleuchtung
des Kais ist wahrhaftig schlecht genug. Außerdem sind uns auf
dem Wege hierher kaum fünf Menschen begegnet. Ich würde
gar nicht für sehr gewagt oder sehr schwierig halten, den
Burschen zu überfallen und ihm das Telegramm abzunehmen.“
Auf Berthes Lippen war ein grausames Lächeln.
„Es wäre in der Tat eine vortreffliche Gelegenheit, mein
Hermor, eine frühere Ungeschicklichkeit wieder gut zu machen.
Ein Mann wie Sie wird schon ein Mittel finden, dem
unheimlichen Burschen das Telegramm abzunehmen, ohne daß viel
Geräusch dabei gemacht wird. Natürlich erwarten wir
wieder hier, sobald Ihnen der kleine Coup geglückt ist. —
Ist es für Sie, Marie! — Sie haben sich unseres Vertrauens
würdig erwiesen.“
Damit reichte sie dem Mädchen eine Banknote, deren Anblick
den Augen Mariens in begehrlchem Feuer ausleuchten machte.
Berthe, der diese verräterische Regung der Gähner nicht
unbemerkt war, fügte hinzu:
„Sie dürfen sich auf eine große Belohnung gefaßt machen,
und unser Werk glücklich beendet ist.“
Marie steckte den Schein in ihren Busen, aber gerade die
Verheißung schien gewisse Bedenkenheiten in ihr wachge-
rufen zu haben.
„Ich wollte, Sie hätten etwas mehr Vertrauen zu mir
haben lassen, worin dieses Werk eigentlich besteht,“
sagte sie. „Ich habe nicht gern mit einem Verbrechen etwas zu
tun.“
„Nein, meine Gute — wir bezahlen unsere Helfer wohl,
wir haben nicht die Gewohnheit, sie zu Mitwissern unserer
Taten zu machen. — Wenn Sie es nicht mit uns verderben
wollen, so unterdrücken Sie gefälligst Ihre Witzbegierde und
lassen Sie zur rechten Zeit die Augen zu schließen, wie Sie
zu anderer Zeit recht weit offen halten sollen. — Im übrigen
sagen Sie ja, was Sie zu tun haben. Fragen Sie nach der
Ankunft in Exmouth auf der Post nach Briefen unter dem
Namen, dessen wir uns bisher immer bedient haben. Wir
sagen Ihnen auf diesem Wege mitteilen, wann und wo wir
in Exmouth zu sehen wünschen.“
Damit mußte sich Marie zufrieden geben, und sie kehrte
zur Stelle zurück, wo das Boot der Nacht angelegt hatte.

Bertha zögerte absichtlich, Wolters mit dem Telegramm
zu schicken, ehe Marie zurückgekehrt war. Und so
war die abendliche Dunkelheit bereits eingestellt, als sie
die Depesche übergab.
Es war natürlich — wie Marie ganz richtig vermutet
hatte, an Bernardi gerichtet und lautete:
„Sie sind hier gewesen und haben unsere bisherigen
Dispositionen in Erfahrung gebracht. Mußte deshalb Plan
ändern und segle zunächst nach Exmouth.“
Wolters ließ sich von einem der Matrosen ans Land
steigen und schritt eilig über den Kai, um so rasch als
möglich das nächste Telegraphenamt zu erreichen. Sein Weg
führte meist an Speichern und Lagerhäusern vorbei, in denen
die Arbeit des Tages bereits eingestellt worden war. Und in
dem hinteren Winkel zwischen zweien dieser Gebäude wartete
ein Amerikaner auf sein Erscheinen.
Hermor hatte fast schon die Hoffnung aufgegeben, den
Botschafter des Telegramms noch zu erwischen, als er endlich
das Boot von der Jacht hatte abstoßen sehen. Da ihm die
Ankunft des Telegraphenamtes bekannt war, hatte er leicht einen
Winkel wählen können, den der Bote unter allen Um-
ständen passieren mußte.
Er ließ Wolters zunächst an sich vorüber und folgte ihm
in kurzer Entfernung nach. Schon war er an einer
menschenleeren Stelle seinem Opfer ganz nahe gekommen,
als etwas ereignete, was sein Vorhaben für den Augen-
blick verriet.

(Fortsetzung folgt.)

N u z h o l z - V e r k a u f

vor dem Einschlag 1915/1916.

Die Stadt Langenschwalbach verkauft öffentlich meistbietend
pro fm. bezw. pro rm. am 4. November cr., Nachmittags
2 1/2 Uhr, im Stadthaus:

- 50 fm. Eichengrubenholz,
- 200 „ Kiefern- und Fichtengrubenholz,
- 20 „ Buchenstämmen,
- 500 rm. Buchenrollen von 14 cm Bsp. aufwärts,
1—2,5 Meter lang,
- 50 fm. Fichtenstangen 4. und 5. Kl.

(Die Masse ist nach Schätzung angegeben.)

Das Holz wird in Losen ausgetoten.

Bedingungen und Losliste liegen vom 22. d. Mts. ab auf
der Bürgermeisterei und bei dem Förster Müller in Langen-
schwalbach, welcher auch Interessenten die Schläge vorzeigt, aus.

Durchschnittliche Entfernung bis Bahnhof Langenschwalbach
4—6 Kilometer, das Kieferngrubenholz, ca. 120 fm., nur 0,1
bis 0,5 Alm.

Langenschwalbach, den 20. Oktober 1915.

1620

Der Magistrat.

Verkauf von Sandsteinplatten.

Die bei Erneuerung der Beplattungen im hiesigen Amtshaus
erübrigten alten Platten und Trittsufen sollen frei-
händig verkauft werden.

Kaufgebote sind schriftlich bis zum 8. d. Mts. dem Rgl.
Hochbauamt einzureichen.

Langenschwalbach, den 1. November 1915.

Der Vorstand des Königl. Hochbauamtes:

1666

Kruse, Königl. Baurat.

Adler-Apothek, Bad Langenschwalbach.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat mir nach
§ 40 der Apotheken-Betriebsordnung die Genehmigung erteilt,
die Apotheke während der Wintermonate von Oktober bis
einschl. April an Sonn- und Feiertagen Nachmittags von 3
bis 8 Uhr für den allgemeinen Verkehr zu schließen. Es ist
Fürsorge getroffen, daß ich in dringenden Fällen innerhalb einer
Stunde zurückgerufen werden kann.

1667

W. Kocher, Apotheker.

Derjenige, der mir mein

P f l u g r a d

am Hettenhainer Weg mitge-
nommen hat, wird gebeten,
dasselbe wieder an Ort und
Stelle zu bringen, andernfalls
Anzeige erfolgt.

1670

A. Petry.

Wachskerzen

in verschiedener Größe zu Be-
leuchtungszwecken im Haushalt,
sind zu haben bei

Kaiser Martin,

1664

Kaiserstuhl.

Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz

Schöne

Barterwohnung

auf 1. Januar zu vermieten
bei

1663

Witth. Lang,
Schmiedemeister.

Rübenscheider

empfehlen in großer Auswahl

1645

Joh. Wahl,
Rettenbach (Bahnhof).

Birka 100 Zentner

Kelter-Aepfel

auch jedes kleinere Quantum
zu kaufen gesucht.

1669

L. Bauer,
Wiesbaden, Nerostr. 31.

Junger

Hausbursche

gesucht.

1668

Witth. Schneider.

Bekanntmachung

Betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung Betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15 R. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate u. Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braunkessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung Betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

einer der unter a bezeichneten Personen usw. in der wahrhaftig oder unter Zollaufsicht gehalten werden

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Käufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Anbote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle oder deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. R. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung zu machen haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträgliche Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstr. 10-11, zu erstatten. Für alle Meldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebogen für die in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamerstr. 10-11, einzusenden.

§ 6.

Die Metallmobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Stellvert. Generalkommando
18. Armeekorps.

1665

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 16 des Anstiedelungsgesetzes wird mit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Herr Ingenieur Dr. Wilhelm Opel aus Rüsselsheim ein Landhaus oberhalb dem Holzweg am Gemeindegemarkungsgrenze hiesiger Gemarkung zu erbauen beabsichtigt. Antrag zur Genehmigung unter Vorlage der Baupläne Baubeschreibung eingereicht hat.

Gegen diesen Antrag kann von den Eigentümern, Nachbarn, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Frist von 21 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden, wenn der Einspruch durch Tatsachen der in § 15 bezeichneten Art begründet ist. Langenschwalbach, den 1. November 1915.

1662

Die Polizeiverwaltung.

Kartoffelbedarf.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche ihren Kartoffelbedarf bis zur nächsten Ernte nicht vollständig gedeckt haben, werden hiermit ersucht, bis zum 4. d. Mts. im Bürgermeisterei den noch fehlenden Bedarf anzugeben. Langenschwalbach, den 1. November 1915.

1661

Der Magistrat.